

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen (Richtlinie zum Brandschutz)

1. Fahrzeuge dürfen im Bereich der Schulliegenschaft nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Feuerwehrezufahrten müssen unbedingt frei gehalten werden.
2. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen die Ausgangstüre bzw. die Notausgänge unversperrt bleiben.
4. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
5. Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Sie müssen jährlich durch einen Befugten überprüft werden.
6. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich sein.
7. Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung der Stiegenhäuser müssen ständig zugänglich sein. Die Stiegenhausfenster müssen ständig leicht zu öffnen sein.
8. Das Rauchen ist im gesamten Schul- und Internatsgebäude verboten. Das Handtieren mit offenem Feuer und Licht ist in Lager- und ähnlichen Räumen verboten.
9. Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. Verwaltung und nach den Weisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Kocher mit offenen Heizdrähten sind verboten.
10. Elektrische Betriebsmittel sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ebenso wie die Blitzschutzanlagen alle 3 Jahre durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen.
Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
11. Nach Unterrichtsschluss sind sämtliche Geräte, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten. Darauf ist besonders in den Lehrwerkstätten und Labors zu achten.

12. Im Bereich des Heizhauses dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
13. Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Flaschenwechsel). Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern (dies ist besonders für die Lehrwerkstätten zu beachten).
14. Auf den Arbeitsplätzen speziell in den Werkstätten ist auf Sauberkeit und Ordnung Bedacht zu nehmen.
15. Die Betriebsanleitungen für die Maschinen sind einzuhalten, Werkzeuge dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
16. Brennbare Abfälle sind spätestens nach Unterrichtschluss aus den Unterrichtsräumen und Werkstätten zu entfernen und brandsicher abzulagern.
17. Öl-, lack- und lösungsmittelgetränkte Putzlappen und andere zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nur in nicht brennbaren mit selbst schließenden Deckeln versehenen Behältern gelagert werden.
18. Nach Lüftung und Reinigung der Räume sind sämtliche Fenster und Türen im Schulgebäude zu schließen.
19. Zu öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur die Räume benutzt werden, die von der Baubehörde für diesen Zweck zugelassen sind.
20. Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss schwer brennbar sein.
21. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten dürfen Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten, etc.) nicht durchgeführt werden.
22. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Missstände, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich der Direktion bzw. der Verwaltung und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
23. Die in der Schule und im Internat vorhandenen Brandmelder ermöglichen es durch Tastendruck, Brandalarm auszulösen. Dabei wird nicht nur im Hause Brandalarm gegeben, sondern auch **automatisch die Feuerwehr** alarmiert.

Der Schulleiter

BD Dipl.-Päd. Ing. Harald Wagner